

FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UM DIE BETRIEBSRATSWAHL 2022

FAQ: Wer darf wählen?

Eine der wichtigsten Aufgaben des Wahlvorstandes ist die Erstellung der Wählerliste, auf der alle wahlberechtigten Arbeitnehmer aufzuführen sind. Die auf den ersten Blick einfache Frage, wer wahlberechtigt ist, kann im Detail schwierige Rechtsfragen aufwerfen.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt ist gem. § 7 S. 1 BetrVG wer drei Voraussetzungen erfüllt: Die Person muss Arbeitnehmer*in sein, sie muss dem Betrieb angehören und im Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf die einzelnen Modalitäten des Arbeitsvertrags (wie etwa Arbeitszeit, Befristung oder Arbeitsort) kommt es für die Frage der Wahlberechtigung nicht an. Deshalb sind auch Teilzeitbeschäftigte, Außendienstmitarbeiter, außertariflich vergütete Arbeitnehmer*innen, Mitarbeiter*innen im Homeoffice oder Beschäftigte in der Probezeit wahlberechtigt sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Sind Auszubildende wahlberechtigt?

Grundsätzlich sind auch Auszubildende Arbeitnehmer*innen im Sinne des § 5 BetrVG und sind in dem Betrieb zugehörig, in dessen Arbeits- und Ausbildungsorganisation sie eingebunden sind und dessen technischem Betriebszweck die Ausbildung dient. In reinen Ausbildungsbetrieben sind Auszubildende indes nicht wahlberechtigt. Werden Auszubildende in mehreren Betrieben eingesetzt ist entscheidend, wo die für die/den Auszubildende*n relevanten Entscheidungen getroffen werden.

Was ist mit Beschäftigten in Eltern- oder Pflegezeit?

Während der Eltern- oder der Pflegezeit ruht zwar das Arbeitsverhältnis, die Bindung zum Betrieb und somit die Wahlberechtigung bleiben jedoch bestehen. Arbeitnehmer*innen in Eltern- und Pflegezeit sind unabhängig davon wahlberechtigt, ob sie bei der Feststellung der Größe des Betriebes mitgezählt werden oder nicht. Auch während der Zeit eines mutterschutzrechtlich bedingten Beschäftigungsverbots behalten Beschäftigte ihre Betriebszugehörigkeit und sind damit wahlberechtigt.

Sind Beschäftigte in Altersteilzeit wahlberechtigt?

Bei Altersteilzeit in Form des „Blockmodells“ verliert die/der Arbeitnehmer*in die Betriebszugehörigkeit und entsprechend das Wahlrecht mit Beginn der (unwiderruflichen) Freistellungsphase. Sonst behalten auch die sich in Altersteilzeit befindenden Beschäftigten ihr Wahlrecht, da die vereinbarte Teilzeit die Betriebszugehörigkeit und die Arbeitnehmer-eigenschaft nicht verändert.



Vom 1. März bis zum
31. Mai 2022 sind
Betriebsratswahlen



Sind Montage- und Außendienstmitarbeiter wahlberechtigt?

Monate- und Außendienstmitarbeiter sind wahlberechtigte Arbeitnehmer*innen des Betriebs, in den sie eingegliedert sind. Dies ist der Betrieb, dessen Leitung den Beschäftigten gegenüber weisungsberechtigt ist. Im Ausland eingesetzte Mitarbeiter*innen behalten ihre Betriebszugehörigkeit und damit ihre Wahlberechtigung, wenn sie nur vorübergehend nicht im Inland eingesetzt werden.

Unter welchen Voraussetzungen sind Leiharbeiter*innen im Entleihbetrieb wahlberechtigt?

Leiharbeiter*innen sind gem. § 7 S. 2 BetrVG im Entleihbetrieb aktiv wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Entleihbetrieb beschäftigt werden bzw. dies geplant ist und dem Weisungsrecht des Entleihbetriebs unterliegen.

Dürfen gekündigte Beschäftigte wählen?

Beschäftigte, denen ordentlich gekündigt wurde, steht jedenfalls bis zum Ablauf der Kündigungsfrist das Wahlrecht zu. Ihnen steht selbst nach Ablauf der Kündigungsfrist das Wahlrecht zu, wenn sie Kündigungsschutzklage erhoben haben und der Arbeitgeber sie nach Ablauf der Kündigungsfrist tatsächlich weiterbeschäftigt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Beschäftigten ihre aktive Wahlberechtigung mit Zugang der Kündigungserklärung, sofern nicht die Voraussetzungen des Anspruchs auf Weiterbeschäftigung vorliegen.

**Können Werkverträger mitwählen?**

Personen, die im Rahmen eines Werkvertrags des Arbeitgebers mit einem anderen Arbeitgeber eingesetzt werden, sind keine Arbeitnehmer*innen des Betriebs und somit auch nicht wahlberechtigt, da diese nicht in den Betrieb eingegliedert sind, sondern der Weisungsmacht des Fremdunternehmens unterstehen.

Sind leitende Angestellte wahlberechtigt?

Leitende Angestellte gem. § 5 Abs. 3 BetrVG sind bei der Betriebsratswahl nicht wahlberechtigt. Leitende Angestellte sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine selbstständige Einstellungs- und Entlassungsbefugnis für eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmer haben, eine nicht unbedeutende Generalvollmacht oder Prokura haben oder wichtige Aufgaben für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens/Betriebs wahrnehmen. Hilfskriterien können die Zuordnung bei der letzten Wahl, das Jahresarbeitsentgelt oder die Zugehörigkeit zu einer typischen Leitungsebene sein.

